Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 16. Sonnabend den 23. Februar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Landwirte werden zu Mitkämpfern, wenn sie Flachs anbauen.

Viehzählung am 1. März 1918.

Am 1. März 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zahlbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 20. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige** Anzeige. Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1917.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer**, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzuläßig**. In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen**, eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Die Gemeindeliste und die Zählbezirkslisten sind in je zweifacher Ausfertigung hierher einzureichen.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu beachten ist.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens **zum 3. März 1918** einzureichen.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmer.

Aufgrund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger inkraft.

Berlin den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Thorn den 21. Februar 1918.

Der Landrat.

Wagengestellung zur Abfuhr von Heu und Stroh durch die Eisenbahnverwaltung.

Die für Westpreußen zuständigen Eisenbahndirektionen haben gegenüber dem ihnen gemachten Vorwurfe mangelnder Gestellung von Eisenbahnwaggons zur Abfuhr von Heu und Stroh für die Heeresverwaltung auf folgendes hingewiesen:

Falls Rungenwagen nicht zur Verfügung stehen, können zwei gewöhnliche, offene Wagen regelmäßig gestellt werden. Zur Bedeckung der Ladungen ist es nötig, Decken von den Proviantämtern und durch die Versender selbst zu beschaffen. Auch bietet die Wagendeckenleihanstalt Josef Bardach in Neumünster Wagendecken auf Miete an.

Endlich wird zur Ersparung von Eisenbahnwaggons gebeten, darauf Bedacht zu nehmen, daß Heu und Stroh, **wenn irgend möglich, mit Fuhrwerk den nächsten Proviantämtern zugeführt wird**, selbst wenn der Landweg dahin einige Kilometer länger ist als nach der nächsten Eisenbahnstation.

Thorn den 21. Februar 1918.

Der Landrat.

Gemäß § 5c der Anordnung betreffend die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 — Sonderausgabe des Kreisblatts vom 19. Oktober 1917, Seite 2 — sind jedem Kartoffelerzeuger als Saatgut 10 Zentner Kartoffeln aus seinen selbst-

geernteten Vorräten für den Morgen der eigenen Kartoffelanbaufläche des Jahres 1916 zu belassen.

Wenn Kartoffelerzeuger beabsichtigen, in diesem Jahre eine Vergrößerung ihrer Kartoffelanbaufläche gegenüber dem Jahre 1917 vorzunehmen, so kann ihnen nur gestattet werden, daß dazu erforderliche Saatgut aus dem ihnen belassenen Fünftel ihrer Ernte (Schwundreserve) zu entnehmen und zwar auch nur insoweit, als der Kommunalverband diese Kartoffeln seinerseits nicht zur Sicherstellung der seitens der Reichskartoffelstelle ihm auferlegten Pflichtliefermenge in Anspruch nehmen muß.

Außerdem muß jeder Kartoffelerzeuger, der über die ihm bisher zur Verfügung gestellte Menge hinaus in seiner Wirtschaft Kartoffeln als Saatgut zu verwenden beabsichtigt, die Verpflichtung, mir hiervon, unter Angabe der in Betracht kommenden Mehrmenge an Saatkartoffeln, Anzeige zu machen.

Ich werde dann an Hand der Kartoffelwirtschaftskarte durch örtliche Revisionen nachprüfen lassen, ob die fragliche Mehrmenge an Saatkartoffeln in Anspruch genommen werden darf.

Thorn den 21. Februar 1918.

Der Landrat.

Abschluß von Verwahrungverträgen über Kartoffeln.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 15. v. Mts. — Kreisblatt Seite 17 — fordere ich die Kartoffelerzeuger des Landkreises in Wahrnehmung ihres **eigensten Vorteils** nochmals auf, einen Verpflichtungsschein zur Ablieferung einer bestimmten Kartoffelmenge im Frühjahr 1918 zu unterzeichnen.

Nur diejenigen, die eine derartige Verpflichtung eingegangen sind, erhalten für die vertraglich festgelegte Kartoffelmenge 6 Mk. für jeden abgelieferten Zentner, während alle sonstigen zur Ablieferung gebrachten Kartoffeln mit 5 Mark für den Zentner bezahlt werden.

Um diese Vergünstigung möglichst vielen Landwirten zuteil werden zu lassen, habe ich die Frist zur Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines bis zum **1. März d. Js.** verlängert.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß alle abgabepflichtigen Kartoffeln, also auch diejenigen, für die ein Verpflichtungsschein nicht unterzeichnet ist, unbedingt und restlos für den Kommunalverband in Anspruch genommen und unnachsichtlich beigetrieben werden.

Die Verpflichtungsscheine können im Kreishaus, Zimmer 14, und bei den drei Kreiskommissionären

W. Loga & Co. in Thorn,
Mendershausen & Lewy in Culmsee,
Marcus Loewenberg in Culmsee

unterzeichnet werden.

Thorn den 21. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Unsere Anordnung vom 24. Januar 1918 über den Handel mit Schweinen und die Preise der Schweine, veröffentlicht in einer Sonderausgabe zu den Amtsblättern der königl. Regierungen in Danzig und Marienwerder vom 26. Januar 1918, enthält zu II. (Preise der Schweine), Satz 5, Absatz 2 eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Preise in den beiden Preisbezirken. Es muß heißen:

Absatz 2. Beim Ankauf von sonstigen Schweinen dürfen vom 16. Januar 1918 ab nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten 2 a. b. und c. bezahlt werden, also

bis zu 70 kg.	über 70—85 kg.	über 85 kg.
	im Preisbezirk I	
59 Mk.	69 Mk.	74 Mk.
	im Preisbezirk II	
58 Mk.	68 Mk.	73 Mk.

Der Preisbezirk I besteht aus den Kreisen Schlochau, Dt. Krone und Flatow.

Der Preisbezirk II besteht aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirkes Marienwerder und aus den Kreisen des Regierungsbezirkes Danzig.

Danzig den 13. Februar 1918.

Königl. preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Zur Ausführung der Anordnung der Landeszentralbehörden über

den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh

vom 27. Dezember 1917, die in den Regierungs-Amtsblättern (Nr. 1 des Amtsblattes der königl. Regierung in Danzig auf Seite 4 zu Nr. 4 und Nr. 2 des Amtsblattes der königl. Regierung in Marienwerder auf Seite 11 zu Nr. 22) veröffentlicht worden und am 1. Januar 1918 inkraft getreten ist, hat das königl. preußische Landesfleischamt eine Ausführungsanweisung am 3. Januar 1918 erlassen.

Die danach geltenden Bestimmungen fassen wir wie folgt zusammen:

I. Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverbande in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, sowie zum Versand auf der Eisenbahn bedarf es der **schriftlichen** Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial-Fleischstelle.

II. 1) Der Tierhalter, der Vieh zur Zucht- und Nutzzwecken **einstellen** will, hat durch Vermittlung seines Kommunalverbandes — in Landkreisen des Herrn Landrats, in Stadtkreisen des Magistrats — bei der für den Einstellungsort zuständigen Provinzial-Fleischstelle den Antrag auf **Einfuhrerlaubnis** zu stellen.

2) Der Versender der **auszuführenden** Tiere hat unter Vorlegung a) der erteilten Einfuhrerlaubnis, b) der vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Ankaufanzeige, c) einer Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag die **Ausfuhrgenehmigung** bei der Provinzial-Fleischstelle der Ausfuhrprovinz zu beantragen.

3) **Vordrucke zu den Anträgen auf Einfuhrerlaubnis nach einem Orte Westpreußens und zu den Ankaufanzeigen sind bei den Kommunalverbänden erhältlich. Auf Wunsch vermittelt auch der zuständige Hauptaufkäufer des westpreußischen Viehhandelsverbandes Anträge auf Einfuhrerlaubnis und überläßt Vordrucke zu Ankaufanzeigen.**

III. Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten.

IV. Zuchtviehauktionen sind der Provinzial-Fleischstelle anzumelden.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden aufgrund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bestraft.

VI. Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverbande ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

VII. Die Bestimmungen treten am 15. Februar 1918 inkraft.

Danzig den 14. Februar 1918.

Königl. preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 7. August 1911 (G.-S. S. 168) beginnt die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder mit der Vollendung des 6. bezw. des 7. Lebensjahres. Es wiederholen sich jedoch immer noch die Fälle, daß solche Kinder verspätet zur Einschulung gelangen. Dies ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, daß von den Ortsvorständen die ihnen obliegende Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder nicht überall mit der notwendigen Sorgfalt ausgeübt wird. Da jede Verspätung der Einschulung der Kinder für ihre Ausbildung und Erziehung in der Regel von dauerndem Nachteil ist, ersuche ich ergebenst, für genaue Einhaltung der den Ortsvorständen nach Ziffer I, Absatz 1—4 obliegenden Verpflichtungen Sorge tragen zu wollen.

Thorn den 20. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von 2/3 **oder mehr der Vollrente** beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf **Antrag** eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage **von 8 Mk.** zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inlande aufhalten, und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Etwaige Anträge sind schleunigst an den Kreisausschuß einzureichen.

Thorn den 19. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Die Firma Walter Silgradt, Stettin, Neu-Torney, Füsilierstr. Nr. 10, bietet einen Kemnaschen Antibalancepflug Typ E. F. 3—4—5 schaarig, 1914 erbaut, an. Kauflustige wollen sich mit der Firma Silgradt in Verbindung setzen.

Thorn den 20. Februar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Carl Trenkel in Bildschön ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 18. Februar 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Aufruf zu verstärktem Flachsanbau im Jahre 1918!

Mehr noch als in den bisherigen Kriegsjahren ist gerade in diesem Jahr der Anbau von Flachs für Heer, Flotte und Volk von der allergrößten Bedeutung. Von ihm hängt nicht zum geringsten Grad der endgiltige Sieg unserer Waffen über unsere Feinde ab. Ein jeder Landwirt müßte daher — soweit dieses sich in seinem Betriebe auch nur irgend wie durchführen ließe — den Flachsanbau wieder einführen oder noch weiter auszudehnen.

Im neuen Erntejahr ist jedem Flachsanbauer ein Anspruch auf Lieferung von Leinwand oder Bindegarn gegen Bezahlung entsprechend der von ihm abgelieferten Flachsmenge eingeräumt worden. Ferner wird jedem Flachsanbauer auf besonderen Antrag Stickstoffdünger — auf den pr. Morgen angebauten Flachs ca. 30 Pfund — zur beliebigen Verwendung zu den jeweilig giltigen Preisen geliefert.

Die pünktliche Abnahme von Roh- und Röstflachs wird seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu neu festgesetzten erhöhten Preisen garantiert

Die durch die Flachserzeugung nebenbei gewonnenen fett- und eiweißreichen Futtermittel sind gerade jetzt für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung.

Landwirte, die in diesem Jahre Flachs anbauen wollen, erhalten jede weitere Auskunft durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig.

Wer Oelfrüchte anbaut, gelangt in den

Besitz fett- und eiweißreicher Oelkuchen und wertvollen Speiseöls.

Landwirte! Baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt:

Die Preise sind folgende:	für den Zentner
Sommerrübsen	Mk. 41,50
Mohn	„ 57,50
Leinsaat	„ 37,—
Leindotter	„ 37,—
Weißer Senf	„ 37,—

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von Mk. 5,— für den Zentner gewährt.

Von diesen Sommerölsaaten sind für Westpreußen besonders zu empfehlen:

für bessere Böden: Sommerrübsen und Senf,
„ leichtere Böden: Senf und Leindotter.

Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Leindotter und Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

Es wird eine Flächenzulage von Mk. 25,— für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und geliefert werden:

Rübsen und Mohn	1½ Ztr.	pro Morgen
Leindotter und Senf	2 „	

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Leindotter und Senf Mk. 25,—, für Mohn und Rübsen Mk. 33,— außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet Mk. 200,— nicht übersteigen.

Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Westpreußen
Danzig,
Abt. für Oelfruchtbau,

oder durch die Kreiskommissionäre erteilt.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.